



*Sehr geehrte Kameradin,*

als Soldatin der Bundeswehr haben Sie gemäß §69a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) - so lang Sie Besoldung erhalten – einen Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung (utV). Diese ist ein Teil der Bezüge und wird als Sach- und Dienstleistung gewährt.

Die utV hat bei den in Absatz 2 des §69a BBesG genannten Punkten dem gesetzlichen Versorgungsanspruch nach dem Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V) zu entsprechen. In §69a (2) BBesG sowie auch in der Bundeswehrheilfürsorgeverordnung (BwHFV) sind Maßnahmen, die nur der Familienplanung dienen, nicht aufgeführt. Daher sind diese auch nicht den Leistungen, die in Entsprechung des SGB V zu Lasten der utV erfüllt werden müssen, zuzurechnen.

Diese Maßnahmen sind ausweislich der ZDV A-1455/4 vielmehr sogar explizit von der utV ausgeschlossen. Daher umfasst die utV deshalb Maßnahmen, welche ausschließlich der Familienplanung dienen, nicht.

Hierzu gehören alle – und somit auch von den Frauen angewendeten – Verhütungsmaßnahmen (z. B. „Pille“, „3-Monats-Spritze“, Vaginalring, Intrauterinpessar etc.).



Dieser Ausschluss betrifft sowohl den Preis für das Verhütungsmittel, den Sie bei Einlösen des Rezeptes in der Apotheke zahlen müssen, als auch medizinische Maßnahmen, die ggf. zur Verabreichung (Applikation/ Implantation) des Mittels notwendig sind.

Aufgrund einer Entscheidung des BMVg vom 26.03.2021 umfasst der Ausschluss hingegen nicht mehr die Beratung (und Untersuchung) bei Fragen zur Kontrazeption, die Erstellung eines Folgerezeptes für das Verhütungsmittel sowie eine, für hormonelle Kontrazeptiva nutzende Frauen empfohlene, präventive, gynäkologische Kontrolle sechs Monate nach erfolgter Krebsvorsorgeuntersuchung.

Für die Vorstellungen zu den vorgenannten Maßnahmen bei Ihrer Gynäkologin bzw. Ihrem Gynäkologen stellt Ihnen Ihr Truppenarzt / Ihre Truppenärztin, wie Sie es evtl. bereits aus der Diagnostik und Behandlung bei gynäkologischen Erkrankungen kennen, eine Überweisung (Bw-2535) aus.



Formblatt Bw/2535 (ehemals San/Bw/0217)

Mit dieser Überweisung können Sie sich dann bei Ihrer Gynäkologin / Ihrem Gynäkologen vorstellen und sich ein Rezept für das gewünschte bzw. genutzte Kontrazeptivum (auf sog. „Selbstzahlerrezept“) ausstellen lassen.

Frau Dr. med. K. Musterfrau  
Fachärztin für Gynäkologie



Bitte denken Sie an die Überweisung und holen sich diese vor Ihrem gynäkologischem Termin ein, da Sie ohne gültige Überweisung von Ihrer Gynäkologin / Ihrem Gynäkologen als Privatpatientin und Selbstzahlerin angesehen und abgerechnet werden.

Das Rezept für das von Ihnen begehrte Verhütungsmittel kann Ihnen – unter bestimmten Voraussetzungen – auch Ihr Truppenarzt bzw. Ihre Truppenärztin ausstellen.

Hinweise für die Fachärztin bzw. den Facharzt für Gynäkologie

Soldatinnen haben – in Entsprechung des gesetzlichen Versorgungsanspruchs nach SGB V – im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung (utV) einen Anspruch auf:

- eine medizinisch notwendige und wirtschaftlich angemessene Diagnostik und Behandlung von Beschwerden bzw. Erkrankungen sowie
- eine jährliche gynäkologische Vorsorge- / Krebsfrüherkennungsuntersuchung (1x jährlich),
- eine gynäkologische Kontrolle nach 6 Monaten nach gynäkologischer Vorsorge- / Krebsfrüherkennungsuntersuchung (unter der Einnahme von hormonellen Kontrazeptiva → gemäß der Richtlinie des G-BA zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch),
- die ärztliche Beratung (und Untersuchung) zu Fragen der Empfängnisverhütung (1x im Behandlungsfall / 2x im Erkrankungsfall) und
- das Erstellen von Folgerezepten für eine hormonelle Kontrazeption (als „Selbstzahlerrezept“).

Für diese Maßnahmen kann und darf ein Truppenarzt / eine Truppenärztin Ihnen eine Soldatin zuweisen.



Formblatt Bw/2535 (ehemals San/Bw/0217)

Mit diesem Überweisungsschein können Sie gegenüber der KV die durch den Truppenarzt / die Truppenärztin beauftragten Leistungen nach EBM abrechnen.

Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn:

- Sie gynäkologisch gesund sind

**UND**

- Sie innerhalb der vorangegangenen sechs Monate eine gynäkologische Krebsvorsorgeuntersuchung oder eine Kontrolluntersuchung (bei Einnahme von hormonellen Kontrazeptiva) hatten

**UND**

- es sich nicht um eine Erstverordnung handelt

**UND**

- Ihre Truppenärztin / Ihr Truppenarzt sich für eine Verordnung fachlich hinreichend ausgebildet sieht.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann und darf Ihre Truppenärztin / Ihr Truppenarzt Ihnen ein Folge- bzw. Wiederholungsrezept für das von Ihnen bereits angewendete hormonelle Verhütungsmittel ausstellen. Die Ausstellung erfolgt – ggf. unter Nutzung des Bw-Rezeptvordrucks (Bw-3464) – als „Selbstzahlerrezept“.



Formblatt Bw/2535 (ehemals San/Bw/0217)

Den Kaufpreis für das Verhütungsmittel an sich und medizinische Maßnahmen für die Anwendung des Mittels (z. B. Einsetzen eines IUP, Verabreichen einer „3-Monats-Spritze etc.) müssen Sie selbst tragen.



Bitte beachten Sie, dass Ihnen bei dem Einlösen des „Selbstzahlerrezeptes“ in der Apotheke eine zusätzliche „Rezeptgebühr“ nicht berechnet werden darf.

Sollten Sie noch Fragen zur Verordnung von Kontrazeptiva haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Truppenärztin bzw. Ihren Truppenarzt (Vertragsärztin / Vertragsarzt oder beauftragte Ärztin / beauftragten Arzt) und / oder Ihre zivile Gynäkologin bzw. Ihren zivilen Gynäkologen.

Diez, den 31.03.2021

***Mit kameradschaftlichen Grüßen,***

Ihr Team Kdo RegSanUstg G3.2 / G3.2.1



Herausgeber.:  
Kdo RegSanUstg G3.2.1  
Schloss Oranienstein  
65582 Diez



Die utV umfasst jedoch keine **Maßnahmen**, die nur der Familienplanung dienen. Daher sind sowohl die Kosten für den Erwerb des Kontrazeptivums als auch die Kosten für medizinische Leistungen, die für die Applikation des Kontrazeptivums erforderlich sind, zu Lasten der utV nicht übernahmefähig.

Dies gilt für alle Soldatinnen – unabhängig ihres Alters. §24a Absatz 2 des SGB V findet für Soldatinnen keine Anwendung. Daher ist eine kostenfreie Verordnung von Kontrazeptiva für Soldatinnen vor der Vollendung des 22. Lebensjahres zu Lasten der utV nicht statthaft.

Die Verordnung eines hormonellen Kontrazeptivums für Soldatinnen nehmen Sie deshalb bitte immer auf einem „**Privat- oder Selbstzahlerrezept**“ vor.



Bitte rezeptieren Sie für Soldatinnen – der o. g. Richtlinie des GB-A folgend – das hormonelle Kontrazeptivum (auf Privat- bzw. Selbstzahlerrezept) für **sechs** Monate.

Ärztliche Maßnahmen, die zur Applikation / Implantation von hormonellen Kontrazeptiva erforderlich sind, werden der „alleinig der Familienplanung dienenden Maßnahme“ zugeschrieben. Diese Leistungen sind daher zu Lasten der utV nicht übernahmefähig und können deshalb von Ihnen der Soldatin in Rechnung gestellt werden.

Sollten Sie noch Fragen haben oder bei Ihnen noch Unklarheiten bezüglich der gynäkologischen Versorgung von Soldatinnen und der Verordnung von Kontrazeptiva bestehen, wenden Sie sich bitte an die / den auf der Überweisung angegebene(n), für die Versorgung der Soldatin zuständige(n) Truppenärztin / Truppenarzt.

Diez, den 31.03.2021

